

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 (2) K 152/03

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1. der Frau A., A-Straße, A-Stadt,
- 2. des Herrn B., B-Straße, B-Stadt,

Kläger,

gegen

das C., C-Straße, C-Stadt, Az.:,

Beklagten,

wegen: Akteneinsicht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 18. Juni 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Böning als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren Einsicht in eine Stellungnahme der Sparkasse Spree-Neiße gegenüber dem Beklagten.

Die Kläger waren Inhaber selbständiger Unternehmungen insbesondere von Autohäusern und standen mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehung. Gegen die Sparkasse führen die Kläger zivilrechtliche Streitigkeiten vor dem Landgericht Cottbus.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2002 wandte sich die Klägerin zu 1. an den Beklagten als das für die Sparkassenaufsicht zuständige Ministerium und beschwerte sich über die Vorgehensweise der Sparkasse.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2002 teilte der Beklagte der Klägerin zu 1. mit, dass ihm auf die Beschwerde der Klägerin nunmehr eine Stellungnahme der Sparkasse vorliege. In dem Schreiben heißt es u.a., dass zu keiner Zeit eine Zusage über ein Investitionsdarlehen in Höhe von 2.500 TDM erteilt worden sei. Bei der Sparkasse solle das grundsätzliche Bestreben bestanden haben, über die Konsolidierung bzw. Entschuldung der Unternehmensgruppe deren Existenz zu sichern bzw. zu festigen. Grund für die Kündigung der Geschäftsbeziehung seitens der Sparkasse sie die Nicht- bzw. die nur unzureichende Umsetzung des vorgelegten Sanierungskonzeptes und die sich daraus ergebende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmen gewesen. Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsmaßnahmen seien nach banküblichen Grundsätzen durchgeführt worden. Ferner heißt es in dem Schreiben: "Das C. hat als Sparkassenaufsichtsbehörde im Rahmen der einschlägigen Sparkassenvorschriften, insbesondere des brandenburgischen Sparkassengesetzes, darüber zu wachen, dass die Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen Gesetz und Satzung entsprechen." Das Ministerium sei keine allgemeine Beschwerdeinstanz und es sei ihm nicht gestattet, zu Gunsten betroffener Geschäftspartner in einzelne Geschäftsvorfälle einzugreifen oder weisend tätig zu werden. Eingaben von Dritten könne nur unter dem Gesichtspunkt nachgegangen werden, ob die Sparkasse bestehende Vorschriften beachtet habe. Nach den Ausführungen der Sparkasse seien aber keine Anhaltspunkte gegeben, dass diese gegen sparkassenaufsichtliche Bestimmungen verstoßen habe.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02. Oktober 2002 erklärten die Kläger, dass sie ein Interesse an dem Schreiben der Sparkasse an den Beklagten, auf das sich das Schreiben des Beklagten vom 21. Februar 2002 bezieht, hätten. Der Beklagte wurde um Übermittlung einer Kopie des Schreibens der Sparkasse gebeten. Zur Begründung führten die Kläger aus, dass ihnen ein höherwertigeres Interesse zur Seite stehe. Die Sparkassen seien im Rahmen eines öffentlichen Auftrags tätig; die Interessen mittelständischer Kreditnehmer seien durch diese zu vertreten. Die Sparkasse unterliege der Finanzaufsicht durch das Ministerium. Gründe, die einer Zurverfügungstellung des Schreibens der Sparkasse entgegenstünden, seien von daher nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 01. November 2002 lehnte der Beklagte den als Antrag auf Akteneinsicht gewerteten Antrag der Kläger vom 02. Oktober 2002 ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass ein Anspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes für das Land Brandenburg (AIG) nicht bestehe. Der Antrag auf Akteneinsicht sei abzulehnen, da durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfallen, bekannt würden. Die Sparkasse unterliege nicht dem Anwendungsbereich des AIG; eine Zustimmung der Sparkasse sei in der Akte nicht enthalten. Ferner stehe dem Akteneinsichtsbegehren entgegen, dass es sich um Inhalte von Akten handele, die der Aufsicht über die Sparkasse dienen würde. Der Beklagte habe im Fall der Kläger die Aufsicht über die Sparkasse ausgeübt und von seinem gegenüber der Sparkasse bestehenden Unterrichtungsrecht Gebrauch gemacht.

Am 09. Dezember 2002 haben die Kläger bei dem Verwaltungsgericht Potsdam Klage erhoben. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2002 hat sich das Verwaltungsgericht Potsdam für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen.

Zur Begründung ihrer Klage führen die Kläger im Wesentlichen aus, dass die Verwehrung der Akteneinsicht durch den Beklagten unter Berufung auf eine fehlende Zustimmung der Sparkasse in besonderem Maße das Recht der Kläger auf effektiven Rechtsschutz verletze. Das Interesse der Kläger an einer wirksamen Rechtsverfolgung im Rahmen des Rechtsstreits vor dem Landgericht Cottbus sei höher zu bewerten. Der Beklagte trage keine im Fall der Kläger gegebenen schutzwürdigen Interessen bzw. erheblichen Erschwernisgründe vor, die einer Akteneinsichtsnahme entgegenstünden. Soweit nunmehr -im gerichtlichen Verfahren- die Sparkasse ihre Zustimmung verweigert habe, sei das in der fehlenden Zustimmung zum Ausdruck

- 4 -

kommende Eigeninteresse der Sparkasse nicht schutzwürdig. Die Mitwirkungshandlung der Sparkasse müsse der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Auch der vom Beklagten angeführte Grund für die Verweigerung der Akteneinsicht hinsichtlich der Aufsicht über die Sparkasse sei nicht gegeben. Dies werde durch die Kläger bestritten. Im Übrigen stehe ihnen ein Recht auf Akteneinsicht aufgrund anderer Vorschriften etwa nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder des Informationsfreiheitsgesetzes zur Seite.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 01. November 2002 den Beklagten zu verpflichten, den Klägern auf ihren Antrag vom 02. Oktober 2002 Akteneinsicht in die Stellungnahme der Sparkasse Spree-Neiße zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im angegriffenen Bescheid. Ferner verweist er auf die nach Ergehen des Bescheides von der Sparkasse unter dem 24. Februar 2003 ausdrücklich erklärte Ablehnung bezüglich einer Einsichtnahme durch die Kläger. Es bestehe weder aufgrund der Regelungen des AIG noch aus sonstigen Rechtsvorschriften und Grundsätzen ein Anspruch der Kläger auf Einsicht.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vom Beklagten übersandten Verwaltungsvorgangs bezüglich des Akteneinsichtsantrages der Kläger (Blatt 147 bis 187) verwiesen. Vorgenannte Akten waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter (§§ 101 Abs. 2, 87a Abs. 2, 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-).

Die Klage hat keinen Erfolg. Den Klägern steht der begehrte Anspruch auf Akteneinsicht in die Stellungnahme der Sparkasse Spree-Neiße nicht zu; der Bescheid des Beklagten vom 01. November 2002 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zunächst besteht ein Anspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) nicht. Zwar hat nach § 1 AIG jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegen stehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Jedoch ist gemäß § 4 Abs. 1 AIG in den in Ziffer 1 bis 5 geregelten Fallgestalten der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 AIG schreibt insoweit zwingend die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs vor, ohne dass der Behörde, gegenüber der ein Recht auf Akteneinsicht geltend gemacht wird, hierbei ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zukäme.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG ist ein Fall der zwingenden Ablehnung von Akteneinsicht insbesondere dann gegeben, wenn durch die Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ausweislich des angegriffenen Bescheides des Beklagten und des eigenen Vorbringens der Kläger im Klageschriftsatz vom 09. Dezember 2002 wandte sich die Klägerin zu 1. mit Schreiben vom 09. Januar 2002 an das für die Sparkassenaufsicht zuständige C. (also den Beklagten) und beschwerte sich über die Sparkasse Spree-Neiße. Aufgrund dieser Beschwerde bat der Beklagte die Sparkasse um Stellungnahme; in die Antwort der Sparkasse begehren die Kläger Einsicht. Hierbei handelt es sich um den Inhalt einer Aufsichtsakte. Gemäß § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetz (BbgSpkG) sind die Sparkassen Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder der von diesen gebildeten Zweckverbände (Träger) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es handelt sich insoweit um rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ihnen gegenüber hat das Land lediglich Befugnisse im Rahmen der Aufsicht; gemäß § 30 Abs. 1 BbgSpkG unterliegen die Sparkassen der Aufsicht des Landes. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgSpkG ist die Sparkassenaufsichtsbehörde das C.. Von den Befugnissen der Aufsichtsbehörde ist insbesondere umfasst, dass sich die Sparkassenaufsichtsbehörde jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten kann, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten

anfordern kann (§ 31 Abs. 2 BbgSpkG). Mit Blick auf diese Vorschrift und den Umstand, dass der Beklagte allein aufgrund einer Beschwerde der Klägerin zu 1. tätig geworden ist, steht ohne weiteres fest, dass der Beklagte im Rahmen der ihm als Aufsichtsbehörde zustehenden Unterrichtungsbefugnisse gehandelt hat. Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 BbgSpkG eröffnet dem Beklagten nämlich erst die Befugnis, von der Sparkasse zu einem bestimmten Geschäftsvorgang (hier: in Bezug auf die Klägerin zu 1.) überhaupt eine Unterrichtung bzw. die Vorlage eines Berichtes zu verlangen; dem ist die Sparkasse im vorliegenden Fall durch Vorlage der Stellungnahme nachgekommen. Die Aufforderung zur Stellungnahme auf die mit der Beschwerde der Klägerin zu 1. vorgebrachten Umstände und die Stellungnahme selbst dienten damit der Aufsicht. Dieser Befund wird belegt durch das auf die Beschwerde der Klägerin zu 1. ergangene Schreiben des Beklagten vom 21. Februar 2002. Dort heißt es (Seite 2, Absatz 5), dass das Ministerium als Sparkassenaufsichtsbehörde über die Sparkassen zu wachen habe, sowie ferner (Seite 3), dass der Beklagte der Angelegenheit keine Anhaltspunkte dafür entnehmen könne, dass die Sparkasse gegen sparkassenaufsichtliche Bestimmungen verstoßen habe. Ferner haben die Kläger selbst eingeräumt, dass eine Aufsichtsmaßnahme in Rede steht. Bereits in ihrem Antrag vom 02. Oktober 2002 haben sie deutlich hervorgehoben, dass die Sparkasse "auch hier" der Finanzaufsicht durch das Ministerium unterliegt (Seite 2, vorletzter Satz). Ferner haben sie in ihrem Klageschriftsatz vom 09. Dezember 2002 erklärt, dass sich die Klägerin zu 1. an das für Sparkassenaufsicht zuständige C. (den Beklagten) gewandt hat. Dass sie nunmehr das Handeln des Beklagten als Aufsichtsmaßnahme pauschal bestreiten, ist nicht nachvollziehbar.

Liegt mithin der Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG vor, ist ferner auch der Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG gegeben. Die Sparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 BbgSpkG), die im dritten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes nicht genannt wird und es handelt sich bei ihr auch nicht um eine Gemeinde oder Gemeindeverband nach § 2 Abs. 1 AIG. Es würde mithin durch das Bekanntwerden des Akteninhalts eine Mitteilung einer öffentlichen Stelle bekannt, die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfällt. In einem solchen Fall ist Akteneinsicht abzulehnen, wenn die Angaben oder Mitteilungen ohne Zustimmung der öffentlichen Stelle offenbart würden. An einer Zustimmung der Sparkasse fehlt es; mit Schreiben vom 24. Februar 2003 hat sie zudem eine Einsichtnahme abgelehnt. Eine inzidente Überprüfung der Ablehnung durch die Sparkasse findet nicht statt. Der Gesetzgeber hat dadurch, dass er die Sparkasse vom Anwendungsbereich des AIG ausgenommen hat, deren Schutzwürdigkeit vor einer unbeschränkten Akten-

einsicht normativ anerkannt, z.B. um die Konkurrenzfähigkeit öffentlicher Banken und der Sparkassen nicht zu gefährden (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtags-Drucksache 2/4417, Seite 9). Von dieser Grundentscheidung des Gesetzgebers darf nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG durch eine Akteneinsicht bei einer anderen Behörde nur dann abgewichen werden, wenn die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfallende Stelle durch ausdrückliche Erteilung der Zustimmung hiergegen keine Einwände erhebt.

Auch ein Anspruch aus § 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz -BbgDSG-) besteht nicht. Nach § 18 Abs. 1 BbgDSG ist zwar dem Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen u.a. über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Satz 1 Nr. 1). Das Auskunftsverfahren bestimmt die Daten verarbeitende Stelle dabei grundsätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen; sind die Daten indes in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BbgDSG). Allerdings ist das Akteneinsichtsrecht von vorne herein auf die Teile der Akten beschränkt, die personenbezogene Daten des Betroffenen enthalten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG). Ob diese Vorschrift dem Akteneinsichtsbegehren der Kläger bereits entgegen steht, weil es ihnen zuvörderst nicht darum geht, über den Umfang bzw. Inhalt von über sie gespeicherte Daten Kenntnis zu erlangen, sondern vielmehr das Verhalten eines Dritten -nämlich der Sparkassezu beleuchten, mag dahinstehen.

Dem datenschutzrechtlichen Akteneinsichtsanspruch steht aber jedenfalls die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BbgDSG entgegen. Hiernach entfällt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung von Akteneinsicht, soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Dies ist hier der Fall. Zwar trägt insoweit der Einwand des Beklagten nicht, dass die von ihm wahrzunehmende Sparkassenaufsicht erschwert werde, denn hierbei handelt es sich nicht um ein Interesse eines Dritten, sondern des Beklagten als im Sinne des BbgDSG "Daten verarbeitende Stelle". Indes sind vorliegend Interessen der Sparkasse als Dritten im Sinne des BbgDSG (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 3 BbgDSG) zu berücksichtigen, die einem Akteneinsichtsanspruch der Klage durchgreifend entgegen stehen. § 18 Abs. 3 BbgDSG setzt insoweit überwiegende Interessen des Dritten

voraus, was eine Gewichtung und Abwägung der Geheimhaltungsinteressen mit dem Informationsinteresse des Akteneinsichtsbegehrenden erfordert.

Welche Interessen des Akteneinsichtsbegehrenden im Rahmen der Abwägung nach § 18 Abs. 3 BbgDSG als ein berechtigtes Interesse zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz selbst. Das Datenschutzgesetz ebenso wie der in § 18 BbgDSG geschaffene Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch dient nicht der Befriedigung von allgemeinen Informationsbedürfnissen. Als gewichtig sind solche Interessen anzuerkennen, denen ein spezifisch datenschutzrechtlicher Bezug inne wohnt. Denn -wie sich aus § 1 BbgDSG ergibt- ist es Aufgabe des Gesetzes, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Grundrecht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelle Selbstbestimmung). Mit Blick hierauf dient das Brandenburgische Datenschutzgesetz der Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und soll insoweit Regelungen dafür treffen, dass Interessen des Einzelnen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind. Dem dient auch das Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht nach § 18 BbgDSG, was sich nicht nur an den Gegenständen zeigt, zu denen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BbgDSG ein Recht auf Auskunft besteht. So kann nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BbgDSG insbesondere Auskunft zu den zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten (Nr.1), den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Nr. 2), die Herkunft der Daten und Empfänger der übermittelten Daten (Nr. 3) u.ä. verlangt werden, also jeweils eine solche mit spezifisch datenschutzrechtlichen Bezug im Zusammenhang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es zeigt sich aber auch an den weiteren Rechten des Einzelnen, die ihm durch das BbgDSG neben dem Auskunfts- bzw. Einsichtsanspruch gewährt werden. So steht dem Einzelnen etwa ein Berichtigung-, Löschungs- oder Sperrungsanspruch nach § 19 BbgDSG zu und er kann den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen (§ 21 BbgDSG); ferner kann ihm ein Schadensersatzanspruch insbesondere dann zur Seite stehen, wenn ihm durch die unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Vermögensnachteil entstanden ist (§ 20 BbgDSG). Mit Blick hierauf dient das Auskunfts- bzw. das Akteneinsichtsrecht nach § 18 BbgDSG dem Informationsinteresse allein zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und trägt damit dem Schutz des Einzelnen in Bezug auf seine personenbezogenen Daten durch die datenverarbeitende Stelle Rechnung und flankiert insoweit die weiteren Rechte des Betroffenen nach den §§ 19 bis 21 BbgDSG, die nur dann sinnvoll und wirksam durchgesetzt werden können, wenn der Betroffene etwa von einer unzulässigen oder unrichtigen Verarbeitung seiner Daten durch die Daten verarbeitende Stelle Kenntnis erlangt.

Ein derartiges -hiermit vergleichbares- Interesse zum Schutz ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung haben die Kläger nicht dargelegt. Dass die Daten verarbeitende Stelle, gegenüber der sie ein Recht auf Auskunft bzw. Akteneinsicht geltend machen, -also der Beklagte- in unzulässiger oder in unrichtiger Weise personenbezogene Daten der Kläger verarbeitet hätte, tragen sie weder vor, noch ist sonst ersichtlich, dass auch nur ein hierauf bezogener Gefahrverdacht bestehen würde. Ferner geht es den Klägern zuvörderst darum, in Erfahrung zu bringen, welche Äußerungen die Sparkasse gegenüber dem Ministerium abgegeben hat, um deren Wahrheitsgehalt abschätzen zu können (vgl. Klageschriftsatz vom 09. Dezember 2002) bzw. um ihre Erfolgsaussichten in dem gegenüber der Sparkasse vor dem Landgericht geführten Rechtsstreit zu verbessern. Es geht ihnen mithin im Kern nicht darum, in Erfahrung zu bringen, welchen personenbezogenen Daten der Beklagte in seiner Eigenschaft als Daten verarbeitende Stelle über sie gespeichert hat, sondern vielmehr darum, an von einem Dritten nämlich der Sparkasse- gefertigte Aufzeichnungen und Stellungnahmen zu gelangen. Dass durch Handlungen des Beklagten Rechte der Kläger in Bezug auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sind, machen sie auch nicht geltend. Zudem werden die Interessen der Kläger unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dadurch gemindert, dass es sich vorliegend um einen für die Daten verarbeitende Stelle abgeschlossenen Sachverhalt handelt. Denn der Beklagte, der personenbezogene Daten der Kläger allein im Rahmen der Aufsichtsmaßnahme gegenüber der Sparkasse in Akten aufgenommen und damit gespeichert haben mag, hat mit der Stellungnahme der Sparkasse den Vorgang ersichtlich für abgeschlossen erklärt. Denn wie sich dem Schreiben des Beklagten vom 21. Februar 2002 nämlich unzweifelhaft entnehmen lässt, hat er keinen Rechtsverstoß der Sparkasse erblicken können, der Anlass für weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen sein könnte, so dass auch kein Grund besteht, unter Verarbeitung etwaiger vorhandener personenbezogener Daten der Kläger weiter tätig zu werden. Eine Verwendung personenbezogener Daten durch den Beklagten drohte und droht demnach nicht mehr.

Aber selbst dann, wenn man den von den Klägern behaupteten Interessen an einer Akteneinsichtnahme unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten noch Gewicht bemessen würde, steht § 18 Abs. 3 BbgDSG dem Begehren der Kläger durchgreifend entgegen. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Sparkasse als Dritter im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgDSG, welches

die Interessen der Kläger an einer Akteneinsicht überwiegt. Die Sparkasse ist eine in Trägerschaft der Landkreise oder kreisfreien Städte stehende rechtskräftige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 BbgSpkG), die der Aufsicht des Landes untersteht (§ 30 Abs. 1 BbgSpkG) und ein Wirtschaftsunternehmen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BbgSpkG). Für sie gelten daher nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSG allenfalls die Vorschriften der §§ 7a, 8, 10a, 21, 23 und 25 BbgDSG, soweit die Sparkasse personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken und Zielen verarbeitet. Damit ist ein unmittelbarer datenschutzrechtlicher Akteneinsichtsanspruch gegenüber der Sparkasse nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BbgDSG aber nicht gegeben, da dessen Anwendbarkeit von § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSG ausgenommen wird. Vielmehr sind nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG -soweit es das Verhältnis der Kläger als Geschäftkunden zu der Sparkasse anbelangt- die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anzuwenden (vgl. Breidenbach, Der Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze der neuen Länder, LKV 1997, 443) mit der Folge, dass der Einzelne gegenüber der Sparkasse allenfalls einen Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG haben könnte, der im Gegensatz zu § 18 BbgDSG ein Akteneinsichtsrecht nicht beinhaltet. Damit hat der brandenburgische Gesetzgeber aber zum Ausdruck gebracht, dass in Bezug auf die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, grundsätzlich ein datenschutzrechtlicher Anspruch auf Akteneinsicht nicht besteht und das Informationsinteresse des Betroffenen, sollten personenbezogene Daten über diesen gespeichert worden sein, grundsätzlich lediglich durch eine Auskunft zu befriedigen ist. Diese Grundentscheidung des Gesetzgebers, dass eine wettbewerbsmäßig tätige juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur zur Auskunft nicht aber zur Gewährung von Einsicht in Akten verpflichtet ist, darf aber nicht über den Weg der Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde umgangen werden. Hieran hat auch der Dritte (die juristische Person des öffentlichen Rechts, die Sparkasse) ein erhebliches Interesse. Denn während er gegenüber demjenigen, über den personenbezogene Daten gespeichert sind, nach § 34 BDSG nur eine Auskunft zu erteilen hat, die Auskunft auf die Gegenstände nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGSG begrenzt ist und zudem dem Auskunftsverlangen Ausschlussgründe entgegen gehalten werden können (vgl. § 34 Abs. 4 BDSG), ist die Sparkasse nach § 31 Abs. 2 BbgSpkG grundsätzlich jederzeit auf Anforderung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, umfassend zu unterrichten und Berichte und Akten vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund wiegen aber die Interessen der Kläger unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gering. Denn zum einen geht es ihnen -wie schon dargelegt- zuvörderst dar-

um, Informationen über die Sparkasse zu erhalten. Die Erlangung von Erkenntnissen über Dritte steht aber nicht im Zentrum des datenschutzrechtlichen Auskunft- und Akteneinsichtsrechts gegenüber dem Beklagten; Gegenstand sind vielmehr personenbezogene Daten des Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehrenden zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Ferner kommt den Interessen der Kläger, sollte es ihnen auch darum gehen, Informationen über bei der Sparkasse gespeicherte personenbezogene Daten zu erhalten, auch mit Blick darauf ein geringen Gewicht zu, dass es insoweit einer Einschaltung des Beklagten grundsätzlich nicht bedurft hätte. Insoweit ist in die Abwägung einzustellen, dass die Kläger unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG i.V.m. § 34 BDSG oder gegebenenfalls auch aufgrund ihrer früheren (vertraglichen) Verbindung zu der Sparkasse einen Anspruch auf Auskunft gegenüber der Sparkasse selbst haben können. Ihnen stehen damit auch direkt gegenüber der Sparkasse möglicherweise Ansprüche zu, mit welchem sie um Auskunft zu von der Sparkasse gespeicherten personenbezogenen Daten erlangen können. Sollte es ihnen mithin -hier einmal zu ihren Gunsten unterstellt- auch darum gehen, in Erfahrung zu bringen, welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert sind, so ist es ihnen grundsätzlich auch möglich, Auskünfte unmittelbar bei der Sparkasse einzufordern. Sollte ein solcher Anspruch im Verhältnis zur Sparkasse ausscheiden, weil die Sparkasse sich etwa auf einen Ausschlussgrund nach § 34 Abs. 4 BDSG berufen kann, so ist dies Folge der im Verhältnis Kläger/Sparkasse bestehenden Regelungen und von den Klägern grundsätzlich hinzunehmen; dies gilt auch, soweit § 34 BDSG lediglich einen Auskunfts- und keinen Einsichtsanspruch gewährt. Sollte sich die Sparkasse hingegen unberechtigt weigern, verlangte Auskünfte zu erteilen, so ist es den Klägern dann auch zuzumuten, etwaige Ansprüche in dem Verhältnis notfalls gerichtlich klären zu lassen, in dem sie zuvörderst entstanden sind; also gegenüber der Sparkasse. All dies führt dazu, das Interesse der Sparkasse an einem Unterbleiben von Einsicht in Aufsichtsakten, gegen deren Anlegung sie sich grundsätzlich nicht erfolgreich wenden kann, höher zu gewichten, als ein unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewertendes Interesse der Kläger.

Den Klägern steht auch kein Akteneinsichtsrecht nach § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) zu. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Norm hat die Behörde den Beteiligten (§ 13 VwVfG Bbg) Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. Die Kläger sind aber nicht Beteiligte des Aufsichtsverfahrens zwischen dem Beklagten und der Sparkasse (gewesen). Im Übrigen ist das Verwaltungsverfahren, das in einer Aufsichtsmaßnahme des Beklagten gegenüber der Sparkasse bestand,

abgeschlossen. § 29 Abs. 1 VwVfG gewährt indes Akteneinsicht grundsätzlich nur in laufenden Verwaltungsverfahren.

Für eine analoge oder entsprechende Anwendung des Akteneinsichtsrechts nach § 29 VwVfG Bbg auf Personen, die nicht Beteiligte des Verwaltungsverfahrens (gewesen) sind, oder ein Akteneinsichtsrecht aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen bzw. aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ist im Land Brandenburg kein Raum. Der Landesgesetzgeber hat mit der Schaffung des AIG das Akteneinsichtsrecht für "jedermann" also auch und gerade für solche Personen geregelt, die nicht Beteiligte des Verfahrens bei der Behörde gewesen sind, in dessen Akten Einsicht begehrt wird. Eine etwaige Lücke des § 29 VwVfG Bbg, soweit man eine solche darin erblicken will, dass im Verwaltungsverfahrensgesetz ein Recht auf Akteneinsicht für nicht am Verwaltungsverfahren Beteiligte nicht unmittelbar geregelt ist, hat der Landesgesetzgeber jedenfalls im Rahmen des AIG geschlossen. Gewährt der Landesgesetzgeber aber lediglich ein Recht auf Akteneinsicht unter der Bedingung, dass die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen (§§ 4, 5 AIG) nicht vorliegen, ist diese Entscheidung des Gesetzgebers grundsätzlich zu akzeptieren und es liegt keine für eine analoge bzw. entsprechende Anwendung erforderliche Gesetzeslücke vor, wenn in dem Gesetz ausdrücklich der Fall geregelt ist, dass in Akten der Aufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG) oder in Angaben und Mitteilungen von nicht dem AIG unterfallenden Stellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG) Einsicht begehrt wird.

Bei Vorliegen der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Ausschlussgründe nach §§ 4, 5 AIG kann auch nicht auf allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze und auf Treu und Glauben zurückgegriffen werden. Ginge man davon aus, dass trotz Vorliegens eines speziellen landesrechtlichen Ausschlussgrundes ausnahmsweise dennoch ein Akteneinsichtsrecht durchgreifen würde, würde dies die Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes bzw. der entsprechenden Norm, die diesem Ausnahmefall nicht gerecht wird, nach sich ziehen mit der Folge einer Vorlage an das Landesverfassungsgericht (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 13. November 2001 -3 K 3376/00-, LKV 2003, 149). Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Ausschlussnorm nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG bestehen aber nicht. Mit dieser Norm wollte der Gesetzgeber insbesondere verhindern, dass über die Einsicht in die zur Aufsicht angelegten oder geführten Akten genau diejenigen Informationen zugänglich sind, die nach anderen Regelungen ausgeschlossen sind (vgl. Begründung zum Gesetzgeber vorgenommene Abwägung ist nicht zu beanstanden. Denn mit einer Akteneinsicht bei der Aufsichtsbehörde würde es gerade ermög-

licht, mittelbar diejenigen Regeln und Normen zu umgehen, die zum Schutz eines Dritten geschaffen wurden, etwa weil dieser öffentlichen Stelle gegenüber -wie hier gegenüber der Sparkasse- ein unmittelbares Akteneinsichtsrecht mangels Anwendbarkeit des AIG (§ 2 AIG) auf diese nicht besteht und Einsicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG nur mit deren Zustimmung - die hier fehlt - erfolgen darf. Insoweit mögen die Kläger unmittelbar gegenüber der Sparkasse vorgehen, mittelbar über die Aufsichtsbehörde können sie jedoch keine Einsicht verlangen (vgl. VG Potsdam, a.a.O.).

Aber selbst wenn man grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht außerhalb eines Verwaltungsverfahrens aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen oder Treu und Glauben anerkennen würde, haben die Kläger keinen Erfolg. Unter der Voraussetzung der Glaubhaftmachung eines berechtigten eigenen Interesses soll auch ein am Verfahren nicht beteiligter Dritter eine rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung der Behörde über die Gewährung der Akteneinsicht beanspruchen können. Das berechtigte Interesse werde dadurch gekennzeichnet, dass der Nachsuchende insbesondere mit dem Ziel der Durchsetzung von Rechten ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise als durch Akteneinsicht nicht zu befriedigendes Informationsbedürfnis hat (vgl. OVG Münster, Urteil vom 22. Juli 1988 -20 A 1063/87-, NJW 1989, 544 m.w.N.). Dieses mag auch darin bestehen, dass ein Interesse -so wie die Kläger vorliegend geltend machen- an einer wirksamen Rechtsverfolgung etwa zur Geltendmachung von Sekundäransprüchen gegenüber der Sparkasse besteht. Ein derartiger Informationsanspruch würde jedenfalls voraussetzen, dass die Akteneinsichtnahme durch ein eigenes gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse des Klägers gestützt würde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Kläger können zunächst ebenso einen eigenen Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG i.V.m. § 34 BDSG haben, wie einen etwa vor den Zivilgerichten geltend zu machenden Anspruch auf Einsichtnahme aufgrund ihren (früheren) vertraglichen Verbindungen zur Sparkasse selbst. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den von den Klägern erstrebten Informationen in Bezug auf die Sparkasse nicht um solche handelt, die dem Beklagten allein und exklusiv zur Verfügung stehen. Vielmehr ist Gegenstand des Akteneinsichtsgesuchs allein die Stellungnahme der Sparkasse in einem vom Beklagten durchgeführten Aufsichtsverfahren. Sofern in der Stellungnahme Informationen über die Kläger enthalten sein sollten, die die Kläger im vor dem Landgericht geführten Prozess verwenden wollen, müssen sie -weil sie im Ergebnis von der Sparkasse stammen- auch bei der Sparkasse vorliegen. In einem solchen Fall sind die Kläger aber nicht zwingend auf Informationen des Beklagten angewiesen, sondern zunächst darauf zu verweisen, Informations-, Auskunfts- oder Einsichtsansprüche bei demjenigen unmittelbar geltend zu machen, den sie selbst für den Eintritt eines Schadens verantwortlich machen. Die Kläger haben aber nicht vorgetragen geschweige denn glaubhaft gemacht, dass es ihnen unmöglich oder unzumutbar ist, Auskunfts-, Informations- bzw. Einsichtsansprüche gegenüber der Sparkasse selbst -gerichtlich- geltend zu machen oder dass solche für die Ermöglichung einer wirksamen Rechtsverfolgung nicht ausreichend sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte in den Vorgang, aus denen die Kläger Schadensersatzansprüche gegen die Sparkasse ableiten, erst in Nachhinein involviert worden ist. Allein die Kläger standen zuvor in geschäftlicher Beziehung zu der Sparkasse. Nach der Lebenserfahrung ist aber davon auszugehen, dass sie selbst bereits über den zeitlichen Verlauf der geschäftlichen Beziehung und deren Inhalt informiert sind und ihnen insoweit auch Unterlagen (etwa Briefe, Vertragsunterlagen, das vorgelegte Sanierungskonzept, Kündigungsschreiben und sonstige Mitteilungen und Schriftstücke) zur Verfügung stehen. Weshalb Unterlagen, die sie selbst in Besitz haben, nicht ausreichen sollen, der Klage vor dem Landgericht zur Schlüssigkeit zur verhelfen und sie insoweit auf eine Stellungnahme der Sparkasse gegenüber der Aufsichtsbehörde angewiesen sind, haben die Kläger aber nicht dargelegt. Gleiches gilt ohnehin für die in ihrem Verantwortungsbereich gelegene Befolgung des Sanierungskonzepts, dessen Nicht- bzw. unzureichende Umsetzung Grund der Kündigung durch die Sparkasse gewesen sein soll, was die Kläger aber in Zweifel ziehen. Ob und in welcher Weise sie Verpflichtungen aus dem Sanierungskonzept (z.B. Einhaltung von Ratenzahlungsvereinbarungen zum Zwecke der Entschuldung; Abbau von Arbeitsplätzen, Ergreifen von Maßnahmen zur Kostensenkung) tatsächlich umgesetzt haben, ist aber eine Frage, die die Kläger in erster Linie selbst zu beantworten haben und auch können, weil die Umsetzung des Sanierungskonzeptes an ihr Verhalten anknüpft.

Letztlich vermögen die Kläger auch keinen Anspruch aus dem am 01. Januar 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (BGBl I 2005, 2722) -IFG- herzuleiten. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht ein Anspruch nach diesem Gesetz nur gegenüber den Behörden des Bundes bzw. sonstigen Bundesorgane und -einrichtungen. Der Beklagte ist aber eine Behörde und keine des Bundes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Ab dem 1. Juli 2008 besteht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840). Danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Böning

Beschluss:

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Gerichtskostengesetz in der vor dem 01. Juli 2004 gültigen Fassung (GKG) auf 4.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Streitwertbeschluss kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

Ab dem 1. Juli 2008 besteht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Art. 13 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840). Danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Böning